



Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 10. November | Nr. 45

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 743. Petroleum-Bezugsausweise	188	Nr. 747. Fleisch oder Fleischwaren an Stelle von Käse und Quark	189
Nr. 744. Speisekartoffelversorgung	188	Nr. 748. Bekanntmachung	189
Nr. 745. Feststellung der Bestände an Kaffee-Ersatz und -Zusatzmitteln	188	Nr. 749. Deutsches Rotes Kreuz	189
Nr. 746. Bewirtschaftung von Kaffee-Ersatz und -Zusatzmitteln	188	Nr. 750. Amt für Volkswohlfahrt	189
		Nr. 751. NSDAP.	189
		Nr. 752. Kreiskulturstätte	189

Nr. 743. Petroleum-Bezugsausweise

Die Petroleum-Bezugsausweise werden im Monat November 1944 mit den nachstehend genannten Monatshöchstmengen beliefert:

Für Deutsche und Leistungspolen:	Für Polen:
B1 — ½ Liter;	B1 — ¼ Liter;
B2 — 1 Liter;	B2 — ½ Liter.
B3 — 1½ Liter;	
K — 5 Liter;	
H — 7 Liter.	

Posen, den 30. Oktober 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
-Landeswirtschaftsamt -

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 9. November 1944.

IV Kraft 544-271.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 744. Betrifft: Speisekartoffelversorgung für Normalverbraucher ab 69. Zuteilungsperiode

Auf Anordnung des Reichministers für Ernährung und Landwirtschaft werden mit Beginn der 69. Zuteilungsperiode (13. 11. 1944) bis auf weiteres folgende Höchstsätze für Speisekartoffeln festgesetzt:

Die Höchstmenge an Speisekartoffeln, die auf die einzelnen Wochenabschnitte (für Kleinstkinder bis zum Alter von 3 Jahren auf die Einzelabschnitte) des Bezugsausweises für Speisekartoffeln ausgegeben und bezogen werden darf, beträgt im Reichsgau Wartheland 3 kg.

Die Höchstmenge an Speisekartoffeln, die auf Berechtigungsscheine oder örtliche Sonderbezugsausweise für Wehrmachturlauber ausgegeben und bezogen werden darf, beträgt je Kopf im Gebiet des Reichsgaues Wartheland bei einer Urlaubsdauer von weniger als einer Woche je Tag 425 g, bei einer Urlaubsdauer von einer Woche und mehr, je Woche 3 kg.

Versorgungsberechtigte, die vorübergehend aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheiden; sind sinngemäß zu behandeln.

Versorgungsberechtigte, die 50 kg Speisekartoffeln eingekellert haben, müssen mit ihren Vorräten bis zum 18. Februar 1945 reichen.

Versorgungsberechtigte, die 100 kg eingekellert haben, und Kleinstkinder bis zum Alter von 3 Jahren, für die 50 kg eingekellert sind, müssen bis zum 27. Mai 1945 reichen.

Die Versorgungsberechtigten werden aufgefordert, sich dementsprechend mit ihren eingekellerten Kartoffelvorräten einzurichten.

Posen, den 30. Oktober 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 3. November 1944.

IV. E. 543-108.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B.

Nr. 745. Betrifft: Feststellung der Bestände an Kaffee-Ersatz und -Zusatzmitteln zum 12. 11. 1944

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird hiermit an-

geordnet:

§ 1.

Die im Reichsgau Wartheland zugelassenen Hersteller, Großhändler und Kleinverteiler haben am 12. 11. 1944 eine Bestandserhebung an Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatzstoffen und Kaffee-Ersatzmischungen durchzuführen.

§ 2.

Die Bestandsmeldung hat den Lagerbestand im Betrieb und beim Lieferanten einschließlich des rollenden Gutes zu enthalten.

§ 3.

Die Hersteller und Großverteiler von Kaffee-Ersatz- und Zusatzmitteln haben die Bestandsmeldungen bis zum 14. 11. 1944, vom Betriebsleiter unterzeichnet, beim Getreidewirtschaftsverband Wartheland, Posen, Wilhelmstr. 3, die Kleinverteiler bis zum 2. 12. 1944 beim zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzureichen.

Die Bestandsmeldung hat folgenden Zusatz zu enthalten:

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben der Wirklichkeit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich mich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben strafbar mache.

§ 4.

Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Abgabe der Bestandsmeldung wird nach den geltenden Kriegswirtschaftsbestimmungen bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 8. November 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht

Dietfurt (Wartheland), den 8. November 1944.

IV E 544/112.

Der Landrat

Nr. 746. Betrifft: Bewirtschaftung von Kaffee-Ersatz und -Zusatzmitteln

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1705) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. 6. 1941 (RGBl. I S. 335) sind Kaffee-Ersatz und -Zusatzmittel seit dem 30. 6. 1941 in den eingegliederten Ostgebieten öffentlich bewirtschaftet. Bisher war im Reichsgau Wartheland der Bezug von Kaffee-Ersatz und -Zusatzmitteln ohne Abgabe von Bedarfsnachweisen zulässig. Nunmehr macht es die Versorgungslage erforderlich, die Abgabe entsprechend den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften zu regeln. Es wird deshalb für das Gebiet des Reichsgaues Wartheland folgendes angeordnet:

§ 1.

Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatzstoffe und Kaffee-Ersatzmischungen dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an die Versorgungsberechtigten nur gegen gültige Lebensmittelbedarfsnachweise (z. B. Lebensmittelmarken, Ur-

lauberkarten, Berechtigungsscheine, Bezugscheine) abgegeben und von den Versorgungsberechtigten nur gegen gültige Lebensmittelbedarfsnachweise bezogen werden.

§ 2.

Vom 13. 11. 1944 ab beträgt die Ration an Kaffee-Ersatz und -Zusatzmitteln für die über 3 Jahre alten deutschen und polnischen Versorgungsberechtigten (einschließlich Selbstversorger) 150 g je Zuteilungsperiode.

§ 3.

Zur Durchführung der besonders angeordneten Bestandsaufnahmen wird die Abgabe von Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatzstoffen und Kaffee-Ersatzmischungen ab sofort bis einschließlich 12. 11. 1944 verboten.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden nach den geltenden Kriegswirtschaftsbestimmungen bestraft.

§ 5.

Vorstehende Anordnung tritt am 8. 11. 1944 in Kraft. Posen, den 8. November 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Wartheland), den 8. November 1944.
IV E 543/112. Der Landrat

**Nr. 747. Fleisch oder Fleischwaren
an Stelle von Käse und Quark**

Sämtliche Abschnitte Nr. 2 der deutschen Fettkarten über 62,5 g Käse und sämtliche Abschnitte der polnischen Fettkarten über Quark der 69. und 70. Zuteilungsperiode werden in der Zeit vom 6. bis 19. 11. 1944 mit je 125 g Fleisch oder Fleischwaren beliefert. Ab 20. 11. 1944 verfallen diese Abschnitte. Der Zeit aufdruck auf den vorgenannten Käse- und Quarkabschnitten wird für ungültig erklärt. Den Verbrauchern wird empfohlen, den Einkauf von Fleisch oder Fleischwaren bereits ab 6. 11. 1944 vorzunehmen. Die vorgenannten Abschnitte sind nur von Fleischern entgegenzunehmen und wie Fleischabschnitte abzurechnen. Posen, den 4. November 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Wartheland), den 8. November 1944.
IV. E. 543/100. Der Landrat

Nr. 748. Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 1. 11. 1944 um 17 Uhr ist im Vorraum des Postamtes Dietfurt, eine Posttasche des Landratsamtes mit 4 Paketen Waschpulver 3 Stück Seife gegen eine andere Aktentasche mit einer leeren Literflasche vertauscht worden. Ich mache die Person, die die Tasche vertauscht hat aufmerksam, die Tasche im Landratsamt Zimmer Nr. 1 (Botenmeisterei) gegen die hier befindliche Tasche einzutauschen. Dietfurt, den 9. November 1944.

Der Landrat

Nr. 749. Deutsches Rotes Kreuz

Im Monat November gelangen folgende Bereitschaftsdienstabende zur Durchführung.

Am Donnerstag, den 16. 11. 1944 Zug II Jannowitz im Parteihaus von 19,30 bis 21,30 Uhr.

Am Freitag, den 17. 11. 1944 Zug III Roggenau in den Räumen der NSF. von 14,30 bis 16,30 Uhr.

Am Montag, den 20. 11. 1944 Zug III Gastfelde im Gasthaus von 14,30 bis 16,30 Uhr.

Die Bereitschaftsdienstleiterin.

Nr. 750. Amt für Volkswohlfahrt

Die Termine für die Mütterberatungen in Roggenau und Jannowitz mußten geändert werden. Die Mütterberatungen finden nunmehr wie folgt statt:

13. 11. 1944 um 14,15 Uhr Roggenau.

15. 11. 1944 um 11,20 Uhr Jannowitz. (Für die Mütter der Namenanfangsbuchstaben A—L).

Um 14 Uhr (Für die Mütter der Namenanfangsbuchstaben M—Z.)

NSDAP.

Nr. 751.

**Ortsgruppe Dietfurt
Feier des 9. November,
Vereidigung des Volkssturms.**

Am Sonntag, den 12. November 1944 um 14,30 Uhr findet in der Kreiskulturstätte eine Feierstunde zum 9. November, sowie die Vereidigung des Volkssturms

für die Ortsgruppen Dietfurt, Bartelsheim, Birkenfelde, Blüchersfelde, Erleben, Jaden und Mühlberg statt.

Kompanie Dietfurt tritt um 13,30 Uhr auf dem Hof der Oberschule an.

NS-Frauensschaft — Deutsches Frauenwerk

Ortsgruppe Dietfurt

13. 11. 1944 um 20 Uhr Heimabend der Zellen I, III und IV im Heim.

Nähstube jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15 Uhr.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Kindergruppe Montag 15—17 Uhr (6—8 jährige).

Kindergruppe Freitag 15—17 Uhr (8—10 jährige).

Ortsgruppe Herrnkirch

16. 11. 1944 um 15 Uhr Heimmittag in Zernau bei Buss.

Jeden Dienstag Kindergruppe in Tonndorf.

Ortsgruppe Jaden

12. 11. 1944 um 14 Uhr Heimmittag in Brandhöft.

13. 11. 1944 um 13,30 Uhr Orts-Arbeitsbesprechung mit allen Block- und Zellenfrauenschaftsleiterinnen in Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 26.

14. 11. 1944 um 14 Uhr Heimmittag in Jaden.

Ortsgruppe Lasskirch

12. 11. 1944 um 14 Uhr Heimmittag in Bilau.

Jeden Mittwoch Kindergruppe in Lasskirch.

Jeden Donnerstag Kindergruppe in Oschnau.

Ortsgruppe Sassenfeld

Jeden Dienstag um 14 Uhr Nähstunde in der Schule. Jugendgruppe jeden Mittwoch um 19 Uhr bei Wengel.

Ortsgruppe Jannowitz

Am Sonntag, den 12. 11. 1944 um 10,30 Uhr, Adolf-Hitler-Platz, Totengedenkfeier mit anschließender Vereidigung des Volkssturms sowie des Reichsarbeitsdienstes.

Die Ortsgruppen Herrnkirch und Laßkirch treten zur Vereidigung mit Fahnen um 10,00 Uhr auf den angegebenen Plätzen an.

Die deutsche Bevölkerung der vorgenannten Ortsgruppen wird dazu eingeladen.

Ortsgruppe Blüchersfelde

17. 11. 1944 um 19 Uhr Dienstbesprechung der Politischen Leiter, Schulungsburg Blüchersfelde.

Kreiskulturstätte

Nr. 752.

Dienstag, den 14. November 1944:

14 Uhr — „Die sieben Raben“. Märchenfilm für Kinder ab 5 Jahre.

16,30 und 20 Uhr — „Diener lassen bitten“. Ein neuerer Film mit Hans Söhnker, Fita Benkhoff, Joe Stöckel, Rose Stradner u. a. — Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 15. November 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Diener lassen bitten“.

Donnerstag, den 16. November 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Diener lassen bitten“.

Freitag, den 17. November 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Diesel“. Ein Willy Birgel-Film, ab 14 Jahre.

Sonnabend, den 18. November 1944:

16,30 und 20 Uhr — „Diesel“.

Sonntag, den 19. November 1944:

10, 14, 16,30 und 20 Uhr — „Diesel“.

Montag, den 20. November 1944:

16,30 Uhr — „Prinzessin Sissy“ Für Jugendliche zugelassen.

20 Uhr — „Diesel“

Programmänderung!

Sonntag, den 12. 11. 1944 um 14,30 Uhr — Feierstunde der NSDAP. — Vereidigung des Volkssturms.

11 Uhr „Immensee“ anstatt um 14 Uhr. (Polen zugelassen).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).